

BE_ZIVILSTRAF BK 2016 438 vom 2. November 2016

BE Obergericht, 2016-11-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2016_438

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 438 du 2 novembre 2016

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2016 438 del 2 novembre 2016

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Kantonale Staatsanwaltschaft für Besondere Aufgaben (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt gegen A._____ eine Strafuntersuchung wegen qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz. Am 7. September 2016 wurde A._____ festgenommen und für die Dauer von einem Monat in Untersuchungshaft versetzt (Entscheid des Kantonalen Zwangsmassnahmengerichts vom 9. Oktober 2016, KZM 16 1243). Am 11. Oktober 2016 verlängerte das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) die Untersuchungshaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft um drei Monate. Dagegen erhob A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer), amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. B._____, am 24. Oktober 2016 Beschwerde. Er beantragte die Aufhebung des angefochtenen Entscheides und die sofortige Entlassung aus der Untersuchungshaft. Die Generalstaatsanwaltschaft betraute am 26. Oktober 2016 Staatsanwalt C._____ mit der Wahrnehmung der staatsanwaltschaftlichen Aufgaben im Beschwerdeverfahren. Dieser verzichtete am 31. Oktober 2016 auf eine Stellungnahme zur Beschwerde. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am 26. Oktober 2016 ebenfalls auf eine Stellungnahme zur Beschwerde unter Verweis auf den angefochtenen Entscheid.

E. 2

Gemäss Art. 222 i.V.m. Art. 393 Abs. 1 Bst. c der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) können Entscheide über die Anordnung und die Verlängerung der Untersuchungshaft durch die verhaftete Person mit Beschwerde angefochten werden. Zuständig ist die Beschwerdekammer in Strafsachen (Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer ist durch die Verlängerung der Untersuchungshaft unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 222, Art. 382 Abs. 1 StPO). Auf die form- und fristgerechte Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Gemäss Haftantrag vom 9. September 2016 und Haftverlängerungsantrag vom 30. September 2016 wird dem Beschwerdeführer vorgeworfen, im Juli/August 2015 in Schliern BE im Besitz von rund 9 kg Amphetamingemisch gewesen zu sein und dieses dort mit Hilfe von E._____ an F._____ und G._____ veräussert zu haben. Weiter soll der

Beschwerdeführer im Juli/August 2016 (recte: 2015) in Schliern BE 5000 Ecstasy-Pillen an F._____ und G._____ veräussert haben. Der Beschwerdeführer bestreitet diesen Tatvorwurf, wird aber von E._____ belastet.

E. 4

schaft sei damit widerlegt, der dringende Tatverdacht gegen ihn habe sich nicht verdichtet. Im Haftanordnungsantrag der Staatsanwaltschaft sei ausserdem behauptet worden, E._____ habe ihn (den Beschwerdeführer) erst belastet, als dies aufgrund der ihm vorgehaltenen Beweismittel nicht mehr anders gegangen sei. Aus den vorgelegten Protokollen werde aber ersichtlich, dass E._____ seine Aussagen gemacht habe, ohne dass ihm wenigstens im Rahmen der Einvernahme irgendwelche Beweismittel vorgehalten worden wären. Der Umstand, dass somit ein weiteres verdachtsbegründendes Element entfalle, sei von der Vorinstanz nicht thematisiert worden. Ferner habe er in seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2016 aufgezeigt, aus welchen Gründen die Aussagen von E._____ selbst bei summarischer Prüfung nicht einfach als glaubhaft bezeichnet werden könnten. Dessen Aussagen würden nicht zur Begründung eines dringenden Tatverdachts gegen ihn ausreichen. Der Beschwerdeführer rügt schliesslich, sein Anspruch auf rechtliches Gehör sei von der Vorinstanz verletzt worden. Er habe am 6. Oktober 2016 gegenüber der Vorinstanz erneut geltend gemacht, dass seine Aussagen anlässlich der Hafteröffnung am 9. September 2016 ohne rechtsgenügende Belehrung über den Gegenstand des Verfahrens erfolgt seien. Deshalb sei die Verwertbarkeit dieser Aussagen von vornherein ausgeschlossen. Diese dürften zur Berücksichtigung des dringenden Tatverdachts nicht berücksichtigt werden. Die Vorinstanz habe sich mit diesen Ausführungen nicht auseinandergesetzt. Sie habe einzig generell festgehalten, dass ihre Erwägungen im Haftanordnungsentscheid weiterhin Gültigkeit beanspruchen könne.

E. 4.1

Die Untersuchungshaft setzt voraus, dass die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtig ist (Art. 221 Abs. 1 StPO). Bei der Überprüfung des dringenden Tatverdachts ist nach ständiger Rechtsprechung keine erschöpfende Abwägung sämtlicher belastender und entlastender Beweise vorzunehmen. Zu prüfen ist vielmehr, ob genügend konkrete Anhaltspunkte für eine Straftat und eine Beteiligung der betroffenen Person daran vorliegen, die Untersu-

chungsbehörden somit das Bestehen eines dringenden Tatverdachts mit vertretbaren Gründen bejahen durften. Im Haftprüfungsverfahren genügt der Nachweis von konkreten Verdachtsmomenten, wonach das inkriminierte Verhalten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit die fraglichen Tatbestandsmerkmale erfüllen könnte. Das Beschleunigungsgebot in Haftsachen lässt keinen Raum für ausgedehnte Beweissmassnahmen zu. Zur Frage des dringenden Tatverdachts hat das Haftgericht weder ein eigentliches Beweisverfahren durchzuführen, noch dem erkennenden Strafgericht vorzugreifen (vgl. zum Ganzen: BGE 137 IV 122 E. 3.2 f.; Urteil des Bundesgerichts 1B_148/2013 vom 2. Mai 2013 E. 4).

E. 4.2

Die Vorinstanz begründete den dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer zunächst mit einem Verweis auf den Haftanordnungsentscheid vom 9. September 2016. Damals habe sie konkrete Verdachtsmomente für eine Beteiligung des Beschwerdeführers an der ihm vorgeworfenen Straftat bejaht. Die belastenden Aussagen von E._____ seien

nicht von vornherein haltlos oder unglaubwürdig. Die abschliessende Würdigung dieser Aussagen obliege aber dem Sachgericht. Auch die Frage der Verwertbarkeit des Protokolls der Hafteröffnung werde vom Sachgericht zu beurteilen sein. Der Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer werde gestützt und ergänzt durch die am 7. September 2016 erfolgte Sicherstellung mutmasslicher Drogen in dem vom Beschwerdeführer benutzten Schlafzimmer. Der Beschwerdeführer vermöge mit seinen Aussagen das beschriebene Indizienbündel nicht zu zerstören. Es seien seit der Haftanordnung keine neuen Erkenntnisse auszumachen, welche den dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer umstossen könnten. Im Gegenteil sei bereits eine Verdichtung des dringenden Tatverdachts festzustellen: E._____ habe seine Aussagen inzwischen parteiöffentlich bestätigt. Dass G._____ und F._____ noch nicht parteiöffentlich befragt und deren Aussagen nicht zur Verfügung gestellt worden seien, ändere daran nichts. Die Aussagen von E._____ stünden ausserdem nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Seine Erinnerungslücken seien entweder damit zu erklären, dass er sich selber nicht schwerer belasten wolle als unbedingt nötig oder damit, dass er sich infolge Zeitablaufs tatsächlich nicht mehr erinnern könne. Insgesamt seien die Aussagen von E._____ nicht als in den Grundzügen und im Kerngeschehen unglaubwürdig zu bezeichnen. Sie seien für die Annahme eines dringenden Tatverdachts gegen den Beschwerdeführer weiterhin ausreichend.

E. 4.3

Der Beschwerdeführer macht dagegen geltend, zur Begründung des dringenden Tatverdachts dürfe nicht nur auf die belastenden Aussagen einer einzigen Person abgestellt werden. Die Protokolle der bereits erfolgten Aussagen der angeblich mitbeteiligten Personen F._____, G._____ und H._____ seien ohne erkennbaren Grund nicht vorgelegt worden. Der blosser Verweis auf Belastungstatsachen, welche sich in den Haftakten nicht finden lassen, reiche zum Beweis der Haftgründe nicht aus. Die Staatsanwaltschaft habe in ihrem Haftanordnungsantrag ausgeführt, die Aussagen von E._____ seien detailliert und mit anderen Beweismitteln selbst in Details gut verwoben bzw. würden mit den Aussagen der anderen Beteiligten übereinstimmen. Diese Behauptung sei jedoch nicht belegt worden. Im Gegenteil liessen die Antworten von E._____ auf die gemachten Vorhalte vielmehr den Schluss zu, dass seine Aussagen gerade nicht mit den Aussagen der genannten Personen übereinstimmten. Die Behauptung der Staatsanwalt-

E. 5

waltschaft macht hierzu geltend, E._____ habe den Beschwerdeführer erst belastet, als dies aufgrund der ihm vorgehaltenen Beweismittel nicht mehr anders gegangen sei (Haftantrag vom 9. September 2016, S. 3). Diese «vorgehaltenen Beweismittel» sind indessen nicht bekannt. Sie ergeben sich weder aus dem Einvernahmeprotokoll vom 21. April 2016 noch aus den übrigen Haftakten. Ebenso wenig erkennbar ist, dass E._____ den Beschwerdeführer nur widerwillig und zurückhaltend belastet habe, nachdem er Angst vor diesem geäussert habe (Haftantrag vom 9. September 2016, S. 4). Aktenkundig ist demnach nur, dass E._____ den Beschwerdeführer ohne erkennbaren Anlass erstmals nach rund fünf Monaten belastete. Ob sich E._____ durch die Änderung seines Aussageverhaltens zum Nachteil des Beschwerdeführers eine raschere Haftentlassung oder eine mildere Bestrafung erhoffte, ist nicht bekannt, auch wenn die Staatsanwaltschaft dies in ihrem Haftantrag ausdrücklich verneint. Ebenso wenig ist ein Grund ersichtlich, wes-

halb E._____ den Beschwerdeführer mehrere Monate lang hätte schützen sollen, wenn er selber neben ihm (dem Beschwerdeführer) nur eine untergeordnete Rolle beim Drogenverkauf gehabt hätte. Eine Freundschaft besteht zwischen den beiden Männern nicht.

E. 5.1

Der Beschwerdeführer wird seit April 2016 von E._____ belastet, mit seiner Hilfe Amphetamin und Ecstasy verkauft zu haben. Seit diesem Zeitpunkt laufen mutmasslich die Ermittlungen gegen den Beschwerdeführer. Da der Massstab an die Erheblichkeit und Konkretheit des erforderlichen Tatverdachts im Laufe des Strafverfahrens immer strenger wird (HUG/SCHEIDEGGER, in: Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, N5 zu Art. 221 StPO), sind an den dringenden Tatverdacht heute strengere Anforderungen zu stellen als noch ganz am Anfang der Untersuchung. Der Vorwurf gegen den Beschwerdeführer wird nach wie vor einzig mit den belastenden Aussagen von E._____ begründet, welcher zwischenzeitlich parteiöffentlich befragt wurde. Bei einer summarischen Würdigung dieser Aussagen ist vorweg festzustellen, dass diese wenig stringent sind. E._____ verstrickt sich in zahlreiche Widersprüche. Diese werden vom Beschwerdeführer bereits in seiner Stellungnahme vom 6. Oktober 2016 zu Handen des Zwangsmassnahmengerichts zutreffend aufgezeigt. Darauf wird verwiesen. Die Widersprüche sind demnach auch im Kerngeschehen festzustellen, nämlich in Bezug auf die Übergabe des Amphetamins und der Ecstasy-Pillen.

E. 5.2

Es kommt hinzu, dass sich E._____ bereits seit Dezember 2015 in Untersuchungshaft befindet. Am 21. April 2016, also fast fünf Monate nach seiner Inhaftierung, belastete er den Beschwerdeführer erstmals als eigentlichen Drahtzieher der Drogenverkäufe. Seine früheren Aussagen sind nicht aktenkundig. Die Staatsan-

E. 5.3

Neben E._____ wurden auch andere mutmasslich beteiligte Personen, namentlich G._____ und F._____, befragt. Folgte man den Ausführungen von E._____, müssten diese den Beschwerdeführer ohne Weiteres belasten können. Die Aussagen dieser zwei Personen werden im Haftverfahren indessen nicht vorgelegt. Es ist also davon auszugehen, dass keine weiteren den Beschwerdeführer belastenden Aussagen vorhanden sind. Es ist zwar aus ermittlungstaktischen Gründen nachvollziehbar, dass nicht sämtliche Beweise im Haftverfahren offen gelegt werden. Was die Staatsanwaltschaft zur Begründung des dringenden Tatverdachts vorbringt, muss aber im Haftverfahren aktenmässig belegt werden (Art. 224 Abs. 2 StPO). Wenn sie demnach ausführt, die Aussagen von E._____ seien selbst im Detail gut verwoben bzw. würden mit weiteren Beweismitteln übereinstimmen (vgl. Haftantrag vom 9. September 2016 S. 4), so sind diese Beweismittel im Haftverfahren offen zu legen, ansonsten keine Überprüfung dieser Schlussfolgerung erfolgen kann. Im Gegenteil muss aufgrund der Aktenlage davon ausgegangen werden, dass keine weiteren Beweismittel vorhanden sind, welche den Beschwerdeführer belasten. Es kommt hinzu, dass E._____ Vorhalte der Aussagen von G._____ und F._____ gemacht wurden (Einvernahme E._____ vom 17. Mai 2016 Z. 101 ff.). Diese Vorhalte sind zwar nicht aktenkundig. Die Antworten von E._____ können aber nur so verstanden werden, dass er mehrere Aussagen der beiden Männer bestritt oder aber versuchte, diese zu relativieren. Angesichts dieser Aktenlage kann

nicht der Schluss gezogen werden, dass die Aussagen von E._____ mit denjenigen der weiteren mutmasslichen Beteiligten und den weiteren Beweisen übereinstimme.

E. 5.4

Zusammengefasst besteht also einerseits die Möglichkeit, dass E._____ den Beschwerdeführer zu Unrecht belasten könnte. Beweise oder Aussagen von Mitbeteiligten, welche die Aussagen von E._____ stützen würden, sind nicht aktenkundig. Insgesamt lässt sich aufgrund der Aktenlage zwar ein gewisser Verdacht begründen, dass der Beschwerdeführer in irgendeiner Weise mit Drogen zu tun hat. Ein dringender Tatverdacht in Bezug auf die ihm vorgeworfenen Taten ist in-

E. 5.5

Es kann schliesslich offen gelassen werden, ob das Protokoll der Hafteröffnung vom 9. September 2016 – wie vom Beschwerdeführer gerügt – unverwertbar ist. Der Beschwerdeführer hat anlässlich dieser Befragung bloss zugegeben, zwischendurch Kokain zu konsumieren, auch schon an Kollegen Drogen abgegeben zu haben und bereits wegen Drogen vorbestraft zu sein. Dies alleine würde ohnehin nicht ausreichen, um gegen den Beschwerdeführer einen dringenden Tatverdacht in Bezug auf die ihm vorgeworfenen Straftaten zu begründen. Die Frage der Verwertbarkeit wird vom Sachgericht zu prüfen sein. Ferner kann in diesem Zusammenhang keine Gehörsverletzung der Vorinstanz festgestellt werden. Diese hat sich in der angefochtenen Entscheidung (Ziffer 3.2, S. 4 Mitte) mit der Frage der Verwertbarkeit des Hafteröffnungsprotokolls unter Verweis auf den Haftentscheid vom

E. 5.6

Insgesamt fehlt es an einem dringenden Tatverdacht gegen den Beschwerdeführer. Die Verlängerung der Untersuchungshaft erweist sich als rechtswidrig. Ausführungen zum besonderen Haftgrund der Fluchtgefahr erübrigen sich. Die Beschwerde ist gutzuheissen und der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 11. Oktober 2016 aufzuheben. Der Beschwerdeführer ist unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen. 6. Der Beschwerdeführer obsiegt im Beschwerdeverfahren, weshalb die Verfahrenskosten vom Kanton Bern zu tragen sind (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung des Beschwerdeführers wird am Ende des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft oder das urteilende Gericht festgesetzt (Art. 135 Abs. 2 StPO).

7 Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

E. 6

dessen nicht erkennbar. Daran könnte auch der Umstand, dass beim Beschwerdeführer mutmasslich 30 Gramm Kokaingemisch gefunden wurden und dieser angeblich zugegeben hat, dass das Kokain ihm gehöre, nichts ändern.

E. 9

September 2016 auseinandergesetzt. Sie ist zum Schluss gekommen, dass eine Unverwertbarkeit nicht offensichtlich sei und daher das Sachgericht diese Frage überprüfen werde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.